



Stuttgart, den 03.06.2008

**Stellungnahme des Vereins Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V.  
zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der  
Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)**

Die Regelungen des Gesetzentwurfes beeinträchtigen den bisherigen Rechtsrahmen betriebsbezogener Betriebskrankenkassen (BKK'n) grundlegend und stellen damit den Fortbestand dieser, über viele Jahrzehnte erfolgreichen traditionellen BKK'n ohne Not in Frage.

Für die Trägerunternehmen betriebsbezogener Betriebskrankenkassen ergeben sich aus dem Referentenentwurf so schwerwiegende Auswirkungen, dass die Unternehmen gezwungen wären, die Fortführung „ihrer“ BKK aufzugeben und sie entweder aufzulösen (§152 SGB V) oder für alle, d.h. auch betriebsfremde Versicherten zu öffnen (§ 173 Abs. 2 Nr.4 SGB V). Damit würde die gesamte GKV ein wichtiges und bewährtes Stück sozialpolitischer Verantwortung von Unternehmen verlieren.

Der Verein „Betriebskrankenkassen im Unternehmen“ e.V. (BKKiU), in dem die betriebsbezogenen Betriebskrankenkassen namhafter Unternehmen zusammengeschlossen sind (u. a. Beiersdorf, BMW Group, Daimler AG, E.ON, Merck, Miele) schlägt daher in Abstimmung mit den Trägerunternehmen seiner Mitgliedskassen eine sachgerechte Überarbeitung folgender Regelungen vor, um den Erhalt betriebsbezogener BKK'n zu ermöglichen:

**1. Haftung einer betriebsbezogenen BKK im Insolvenzfall anderer Krankenkassen (zur Neufassung von § 155 SGB V in der Fassung des Gesetzentwurfes)**

Für nicht-geöffnete BKK'n haftet das Trägerunternehmen (§ 155 Abs. 4 SGB V). Aufgrund der Einstandspflicht des Trägerunternehmens begründen diese BKK'n in einem eventuellen Insolvenzfall somit keinerlei Haftungsrisiko für alle übrigen Krankenkassen. Hinzu kommt, dass bei den meisten betriebsbezogenen BKK'n keine Altersversorgungsverpflichtungen bestehen. Hier wird das Personal in der Regel vom Trägerunternehmen gestellt, wo eventuelle Altersversorgungsansprüche nach den Bestimmungen des BetrAVG durch entsprechende Deckungskapitalbildung umfassend gesichert sind.

Da bereits eine ausreichende Haftung gewährleistet ist, besteht kein sachlicher Grund, betriebsbezogene BKK'n in die neuen Insolvenzregelungen einzubeziehen. Darüber hinaus nehmen betriebsbezogene Kassen – wie die landwirtschaftlichen Krankenkassen - nicht am allgemeinen Kassenwettbewerb teil.

Aus diesen Gründen sind sie, analog zu den landwirtschaftlichen Krankenkassen, von der Haftung im Insolvenzfall gesetzlich auszuschließen. Anderenfalls träfe die Trägerunternehmen betriebsbezogener BKK'n eine doppelte Haftung: zum einen würden die Unternehmen für die eigene BKK weiterhaften, ferner würden sie durch die Haftungsbeteiligung der eigenen BKK mittelbar auch für die Insolvenz anderer Krankenkassen haften.

Um diesem sachwidrigen doppelten Haftungsrisiko zu entgehen, bliebe den Trägerunternehmen nur der Weg, ihre BKK aufzulösen oder für Betriebsfremde zu öffnen, so dass die Haftungsregelungen des Gesetzentwurfes einem faktischen Auflösungs- bzw. Öffnungszwang gleichkommen.

Dies wäre nicht nur das Ende der betriebsbezogenen BKK'n, sondern auch das der sozialpolitischen Verantwortung der hinter diesen BKK 'n stehenden Unternehmen.

## **2. Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten bei betriebsbezogenen BKK'n (zu § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 RSAV in der Fassung des Gesetzentwurfes)**

Nach dem Gesetzentwurf (§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 RSAV) soll die Höhe der Verwaltungskosten-Zuweisungen an nicht geöffnete BKK'n, deren Personalkosten vom Trägerunternehmen übernommen werden, gesondert ermittelt werden. Eine derartige Sonderregelung ist weder notwendig noch sachgerecht; gleichzeitig gefährdet sie jedoch die Existenzgrundlagen betriebsbezogener BKK'n im Gesundheitsfonds.

Betriebsbezogene BKK'n, deren Personalkosten vom Arbeitgeber getragen werden, sind – wie alle übrigen Krankenkassen – künftig auf Personalkosten–Zuweisungen angewiesen, um diese an den Arbeitgeber abführen zu können. Geschieht dies nicht, werden die Arbeitgeber betriebsbezogener BKK'n die Personalkosten gemäß § 147 Abs. 2 Satz 4 SGB V auf die BKK übertragen bzw. die Auflösung oder Öffnung der BKK betreiben, um die wirtschaftliche Belastung durch Personalkosten zu vermeiden.

Die Entlastung von BKK-Personalkosten ist daher notwendige Voraussetzung, dass die Arbeitgeber auch künftig ihre BKK aufrechterhalten und ihr weiterhin das Personal zur Verfügung stellen, entfallen mit dem einheitlichen Beitragssatz des Fonds doch für die Arbeitgeber alle Beitragsvorteile, die sie bisher durch ihre BKK erzielten und die einen Ausgleich der Personalkosten darstellten.

Darüber hinaus wäre eine Sonderregelung für die Verwaltungskosten-Zuweisungen an betriebsbezogene Betriebskrankenkassen auch in hohem Maße ineffizient. Dem großen Verwaltungsaufwand einer solchen komplexen, impraktikablen Regelung für eine kleine Gruppe von Betriebskrankenkassen steht kein wirtschaftlicher Nutzen gegenüber, da die Arbeitgeber ihre Personalkosten dann auf die BKK übertragen würden, womit die allgemeinen Regelungen zur Verwaltungskosten-Zuweisung zur Anwendung kämen.

Der Verein BKKiU e.V. empfiehlt daher die Änderung des Gesetzentwurfes lt. Anlage.



Jürgen Brennenstuhl

**Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV OrgWG).****Änderungsantrag****zu Artikel 6, Achter Abschnitt,  
Änderungen zur Risikostrukturausgleichsverordnung.**

§ 37 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Diese Vorschrift (§ 37) setzt § 270 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und c SGB V um. Die Krankenkassen erhalten aus dem Gesundheitsfonds ab 2009 auch Zuweisungen zur Deckung ihrer Satzungs- und Mehrleistungen sowie ihrer Verwaltungskosten. Maßgebend für die Höhe der Zuweisungen sind nicht die tatsächlich entstandenen Ausgaben, sondern die standardisierten Ausgaben. Hierdurch wird vermieden, dass überproportionale Ausgabensteigerungen bei einzelnen Krankenkassen in diesen Bereichen zu höheren Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds führen. Die Anreize zur Wirtschaftlichkeit bleiben erhalten.

Bei Betriebskrankenkassen, deren Satzung keine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch enthält, kann der Arbeitgeber nach § 147 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Personal für die BKK bestellen, was sich in der langen Tradition bewährt hat. Deshalb diesen Betriebskrankenkassen Zuweisungen für Personalkosten vorzuenthalten, wäre systemwidrig und sachlich verfehlt.

Durch den einheitlichen Beitrag entfällt für den Arbeitgeber die Möglichkeit, diesen Kostenaufwand durch einen niedrigeren Beitragssatz zu kompensieren. Eine fehlende Zuweisung der Personalkostenanteile an die BKK würde zu einer nicht begründbaren Diskriminierung von traditionellen Betriebskrankenkassen und ihrer Trägerunternehmen führen, denn sachlich gesehen sind die Aufgaben der Verwaltung wie bei jeder anderen Krankenkasse gleich. Dabei muss sollte es dem Träger überlassen bleiben, wie er die Mittel wirtschaftlich einsetzt. Allein aus diesem Grund haben auch die genannten Betriebskrankenkassen Anspruch auch Verwaltungskostenersatz nach allgemeinen Maßstäben.

Für diese Betriebskrankenkassen eine eigene Regelung für die Ermittlung von Verwaltungskosten festzulegen, würde ferner einen erheblichen bürokratischen Aufwand sowohl bei den Trägerunternehmen, bei den Betriebskrankenkassen und beim Bundesversicherungsamt bewirken. Zugleich fehlten die erwünschten Anreize zur Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienzbestrebungen, wenn gerade den Krankenkassen Mittel entzogen würden, die bereits heute einen unterdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand belegen können.

Folgerichtig ist es jedoch, wie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorgesehen, für die (Durchschnitts-) Berechnung der Zuwendungen je Versicherten der standardisierten Verwaltungskosten die Kosten dieser traditionellen Betriebskrankenkassen nicht mit einzubeziehen.

**Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV OrgWG).**

**Änderungsantrag**

**zu Artikel 1, Nr 3 b) aa)  
betreffend die Änderung von § 155 Abs. IV SGB V  
(Haftung einer betriebsbezogenen BKK im Insolvenzfall anderer Krankenkassen)**

**Die in Artikel 1, Nr 3 b) aa) enthaltene Regelung soll wie folgt geändert werden:**

„Sind die Betriebskrankenkassen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht in der Lage, macht der Spitzenverband Bund der Krankenkassen den nicht gedeckten Betrag bei allen anderen Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der Betriebskrankenkassen, deren Satzung keine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V enthält, geltend.“

**Begründung:**

Für nicht-geöffnete BKK'n haftet das Trägerunternehmen (§ 155 Abs. 4 SGB V). Aufgrund der Einstandspflicht des Trägerunternehmens begründen diese BKK'n in einem eventuellen Insolvenzfall somit keinerlei Haftungsrisiko für alle übrigen Krankenkassen. Hinzu kommt, dass bei den meisten betriebsbezogenen BKK'n keine Altersversorgungsverpflichtungen bestehen. Hier wird das Personal in der Regel vom Trägerunternehmen gestellt, wo eventuelle Altersversorgungsansprüche nach den Bestimmungen des BetrAVG durch entsprechende Deckungskapitalbildung umfassend gesichert sind.

Da bereits eine ausreichende Haftung gewährleistet ist, besteht kein sachlicher Grund, betriebsbezogene BKK'n in die neuen Insolvenzregelungen einzubeziehen. Darüber hinaus nehmen betriebsbezogene Kassen – wie die landwirtschaftlichen Krankenkassen - nicht am allgemeinen Kassenwettbewerb teil. Aus diesen Gründen sind sie, analog zu den landwirtschaftlichen Krankenkassen, von der Haftung im Insolvenzfall gesetzlich auszuschließen. Anderenfalls träfe die Trägerunternehmen betriebsbezogener BKK'n eine doppelte Haftung: zum einen würden die Unternehmen für die eigene BKK weiterhaften, ferner würden sie durch die Haftungsbeteiligung der eigenen BKK mittelbar auch für die Insolvenz anderer Krankenkassen haften.

Um diesem sachwidrigen doppelten Haftungsrisiko zu entgehen, bliebe den Trägerunternehmen nur der Weg, ihre BKK aufzulösen oder für Betriebsfremde zu öffnen, so dass die Haftungsregelungen des Referentenentwurfes einem faktischen Auflösungs- bzw. Öffnungszwang gleichkommen. Dies wäre nicht nur das Ende der betriebsbezogenen BKK'n, sondern auch das der sozialpolitischen Verantwortung der hinter diesen BKK'n stehenden Unternehmen.